

Merkblatt zum Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und **dadurch einen Verdienstaufall erleidet**, erhält nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufall und wird in den ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstaufalls gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG). Als Verdienstaufall gilt das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung (Netto-Arbeitsentgelt) zusteht (§ 56 Abs. 3 IfSG).

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Anträge auf Entschädigung sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG).

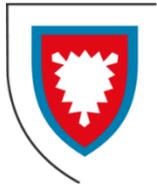
Hinweis

Arbeitnehmer können grundsätzlich einen Anspruch auf Fortzahlung des Lohns oder Gehalts gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass kein Verdienstaufall entsteht und die Gewährung einer Entschädigung entfällt.

Dieser Anspruch ergibt sich aus der Vorschrift des § 616 BGB. Danach wird der Arbeitnehmer des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht unerhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert war. Bei dem Begriff „verhältnismäßig nicht unerhebliche Zeit“ ist von einem Zeitraum von 6 Wochen auszugehen.

Die im § 616 BGB getroffene Regelung kann jedoch durch Arbeits- oder Tarifvertrag abgedungen sein.

Vom Antragsteller muss deshalb nachgewiesen werden, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber kein Anspruch auf Fortzahlung des Lohns oder Gehalts besteht.



Ein Verdienstausschlag kann auf der Grundlage des IfSG nicht erstattet werden, wenn zum Beispiel

- Ihre Aufträge wegbrechen, weil Sie freiberuflich tätig sind und die Einrichtungen Ihrer Auftraggeber schließen oder Veranstaltungen, Konzerte etc. abgesagt werden,
- Ihr Fitnessstudio, Ihre Gaststätte, Ihr Schwimmbad, Ihre Freizeiteinrichtung etc. schließen muss,
- Ihr Kind älter als 12 Jahre ist (im Falle eines Anspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG),
- die KiTa oder Schule Ihres Kindes (< 12 Jahre) geschlossen wurde und Sie selber wegen der notwendigen Kinderbetreuung nicht arbeiten können, eine Betreuung Ihrer Kinder aber anderweitig möglich wäre, oder Home Office/Überstunden genutzt werden können (im Falle eines Anspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG),
- Sie Spielhallen schließen mussten,
- Ihre Kunden ausbleiben,
- wenn Sie sich in "freiwillige" Quarantäne begeben,

u. a. m. (keine abschließende Aufzählung).